

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Hallschlag
für das Jahr 2025**

vom 17.07.2025

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.646.860 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.764.190 €
den Jahresfehlbetrag auf	-117.330 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	45.840 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	170.280 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	45.530 €
der Saldo aus Investitionstätigkeit auf	124.750 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-170.590 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite laufendes Jahr auf	0 €
zusammen auf	0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 260.000 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 €.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 0,00 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	540 v. H.
Grundsteuer B auf	700 v. H.
Gewerbesteuer auf	435 v. H.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 werden wie folgt festgesetzt:

Friedhof

1. Nutzungsrecht an Grabstellen

a) Reihengrab	725,00 €
b) Einzelwahlgrab	870,00 €
c) Doppelgrab	1.920,00 €
d) Dreiergrab	2.880,00 €
e) Kindergrab	400,00 €
f) Reihenuarnengrab	490,00 €
g) Rasengrab für Erdbestattung	1.800,00 €
h) Rasengrab für Urne	720,00 €

2. Grabanfertigung

a) Erwachsenengrab	490,00 €
b) Urnengrab	160,00 €
c) Kindergrab	390,00 €

3. jährliche Grabstellengebühr, je Grabstelle 10,00 €

4. Grabplattengebühr

a) Steinplatte mit Namen, Geburts- und Sterbedatum	440,00 €
b) Steinplatte mit Namen, Geburts- und Sterbedatum plus Kreuz oder Rose	550,00 €

5. Leichenhalle

pauschale Gebühr für die Nutzung 130,00 €

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug voraussichtlich 3.513.162,06 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 3.673.902,06 € und zum 31.12.2025 beträgt das Eigenkapital voraussichtlich 3.556.572,06 €.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 v. H. der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind.

Dieser v. H. Satz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Um eine Investition von geringer finanzieller Bedeutung gemäß § 10 Absatz 3 GemHVO handelt es bei einer Investition unterhalb der Wertgrenze von 15.000 €.

Hallschlag, 17.07.2025
Ortsgemeinde Hallschlag
gez. Dirk Weicker, Ortsbürgermeister

Kenntnisnahme Vermerk der Aufsichtsbehörde:

Zur Kenntnis genommen gemäß § 97 II der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit Schreiben vom 10.07.2025.

Daun, den 10.07.2025

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Im Auftrag: DS

gez. Philipp Steffes

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 21.07.2025 bis einschließlich 29.07.2025 von montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr (mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen) im Rathaus Gerolstein, Zimmer Nr. 215, Kyllweg 1 in 54568 Gerolstein, öffentlich aus.

Hallschlag, 17.07.2025

Ortsgemeinde Hallschlag

gez. Dirk Weicker, Ortsbürgermeister